



Summarischer
E X T R A C T
Dessen was in folgender Actenmäßiger
F A C T I S P E C I E
Des mehreren deducirt worden.

DAmit Seiner Churfürstl. Durchl. zu Pfalz/ als Herzogen zu Gulich und Berg / an der Stadt/ Vestung und Zoll zu Kayserswerth / fort allen Ap - und Dependentien habendes Gerechtsam / nicht allein dem hoch - preislichen Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer - Gericht / sondern auch allen unpræoccupirten die Justiz - liebenden Gemütheren fürzlich und auff einmahl in die Augen fallen möge ; So haben Höchstgemeldte Se. Churfürstl. Durchleucht gnädigst verordnet / das Num. Act. Cameral (49. übergebenes Scema Genealogicum in latiori Forma zu besserer Begreiffung der hierunter angemerckten Documentorum zu præmittiren / und folgende Actenmäßige Facti Speciem cum Deductione Jurium sambt denen hinc inde producirten Haubt - Documentis oder doch in Clausulis concernentibus zum Druck zu befürderen. Aus jetzt erwehnter Facti Specie §. Imo ergibt sich /

daß bereits Anno 1300. unter Regierung des Weyland Kayseren Alberti Austriaci Glorwürdigsten Andenkens und in Kraft der von demselben beschehener Oppignoration der Graffen von Gülich und Berg in specie, Graff Gerhard / die / wie unstreitig Kayserk. und des Röm. Reichs Pfandtschafft Kayserswerth mit dem Zoll und übrigen Ap- und Dependentien vollkommenlich eingehabt / besessen und genossen.

Ex §. 2. usq; ad §. 3^{tum} inclusivè, daß Weyland Kayserk Ludovicus Glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1336. Wilhelmo Marg=Graffen zu Gülich / vorgemelten Gerhardi Sohn unter anderen vor=erwehnte Pfandtschafft des mehreren renovirt und bestättiget.

Ex §. 4. 5. 6. & 7^{mo} daß Gerhard ältester Sohn jetzt=gemelten Wilhelmi und desselben Ehe=Gemahlin Margaretha Montanæ, auch derselben Sohn Herzog Wilhelm solche Kayserk. Pfandtschafft bis ins Jahr 1366. ferner possedirt / und defruktuirt.

Ex §. 8. usq; ad §. 12. inclusivè, daß Weylandt Kaysere Carolus, Maximilianus und Rudolphus, Glorwürdigsten Andenkens vorherige Güliche Pfandtschafften signanter mit Kayserswerth Anno 1348. 1357. 1566. und 1580. ad præviam informationem ex certa scientia & plenitudine potestatis des mehreren solenniter allergnädigst bestättiget.

Ex §. 13. usq; ad §. 15. inclusivè, daß leztgemelter Wilhelm Herzog und seine Ehe=Gemahlin Anna von Bayern/ so dann sein jetztgeml. Wilhelmen Herzogen Frau Mutter und Schwester im Jahr 1368. dem Pfalz=Graffen Ruprecht dem Jüngeren mehr=erwehnte Pfandtschafft Kayserswerth erga Reversale de reluendo suboppignorirt, auch dieser Creditor suboppinoratius quæ talis solche Pfandtschafft eingehabt und benutzt.

Ex §. 16. usq; ad §. 19. inclusive, daß jetzt=gemelten Pfalz=Graffens Ruprechts des Jüngeren Sohn folgendts Röm. König auch Ruprecht genannt Anno 1399. seiner Tochter Agnes von Bayern und Dero Ehe=Herren Adolphen Graffen zu Cleve diese Aßter=Pfandtschafft Kayserswerth/ zu einer Halbscheidt vor 25590ⁱ. Gulden loco dotis salva revolutione in casum non existentium liberorum, und die andere Halbscheidt wegen eines Verschusses ad 32000. Gulden verschrieben / salva semper reliuitione Duci Juliacensi competente , item daß solche zu einer Halbscheidt revolvirende Pfandtschafft und Lösung des leztgemelten Kaysers

Ru-

Ruprechti zweyten Sohn Ottoni in der Elterlichen Disposition
zugetheilet worden.

Ex §. 20. usq; ad §. 23. daß vorgemelter Adolph Graff zu Cleve sein vor seinem Herren Schwieger-Batteren Ruprechten Pfalz-Graffen und folgendts Römischen König überkommenes Pfandtschaffts-Recht seinem leiblichen Bruder Gerharden von Cleve und March bey Abtheilung ihrer Landen übertragen / ex post diese beyde Gebrüdere darüber verscheidentlich Fehdes oder Krieg geführet / jedoch ermelter Graff Gerhard die Possession der Kayserswerther Pfandtschafft bis ins Jahr 1424 continuirt / und man ex parte des Erz-Stifts Cöllen keinen einzigen Actum Possessionis hucusque angereget / vielweniger docirt.

Ex §. 24. & 25. daß vorgemelter Graff Gerhard das von seinem Bruder Adolpho Herzogen zu Cleve jure subpignoris zu einer und zur ander Halbscheidt Jure Ususfructus überlassenes Pfandtschaffts-Gerechtsam Anno 1424. an den Erz-Bischoffen und Thumb-Capitul zu Cöllen hinwiederumb übertragen.

Ex §. 26. 27. & 28. daß Pfalz-Graff Otto den oben mentionirten Wiederfall dotis oder halbe Pfandtschafft Kayserswerth Anno 1440. an den Erz-Bischoffen und Thumb-Capitul zu Cöllen ebenmäig übertragen / und demnegst jetzt-gemelter Erz-Bischoff und Thumb-Capitul Anno 1454. dem Graffen Gerhard die Action und Ansprach welche der Pfalzgraff Otto an ihnen Gerharden formiren mögen / übernommen habe / und ohne Bedenken übernehmen können.

In §. 29. 30. & 31. werden Gegenseithige Exceptiones prætensis mutati libelli & præscriptionis so dann anticipando aus dem Weeg geraumet / nemblichen daß die Ottonica Cesio dem Haß Gülich nicht præjudiciren könne.

In §. 32. 33. 34. & 35. wird angewiesen / wohe die exadverso nur in folle allegirte Historici contra plurium instrumentorum publicorum exadverso recognitorum fidem & veritatem geirret.

In §. 36 & 37. wird ex inverisimilitudine implicantia & respectivè sana ratione vorläufig generaliter demonstrirt / daß die exadverso vorgeschrüzte Tituli prætensiæ antiquiores unerheblich und vorlängst vorher erloschen gewesen.

In §. 38. referirt man sich wegen Gegenseithiger erst bey der Quadruplic ex conscientia malæ causæ producirter ganz irrelevanter unstatthaftter und allenfalls längst erloschener Beylagen

sub N. 13. 13¹. usq; ad N. 30. inclusivè auf die dabey angezogene
Glossas Marginales über gegenseithige Quadruplicam.

In §. 39. wird die Irrelevanz gegenseithiger Documentorum
sub N. 1. 2. 3. & 4. In §. 40. 41. 42. 43. & 44. die Unerheblich-
keit der Beylagen sub N. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. an Tag gelegt/
nemlich / daß dem Erz-Stift zu Cölln niemahlen einig Jus pi-
gnoris constituit / viel weniger loco pignoris Kayserswerth
eingeräumet/sonderen denen Erz-Bischoffen von ein und anderen
Röm. König / als es im Röm. Reich über die Wahl der Kaiseren
und sonst gar verwirret ausgesehen / nur ad Gubernandum und
waren cum hac sollicita cautela ad dies vitæ committirt seyn solle.

In §. 45. wird angewiesen daß die exadverso angezogene Präju-
dicia wegen der Reichs-Städten Lindau und Weissenburg ad hy-
pothesin nicht einschlagen / sonderen vielmehr gegenseithiger In-
tention zu wider seyndt.

In §. 46. wird angezeigt / warumb man über gegenseithige
Quadruplicam nur Glossas Marginales ex retroactis gemacht.